

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
handelnd im fachpolitischen Auftrag der Senatorin für Wissenschaft , Gesundheit und
Verbraucherschutz

und
Awo-Integra gGmbH, Auf den Häfen 30-32 , 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die AWO-Integra gGmbH, Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im ambulanten betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für erwachsene Menschen mit Sucht- oder Drogenkrankung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII erbringt, die in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft in Bremen leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) einschließlich des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 23.3. 2011 finden Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4b Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenkrankungen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (= Vertragsbestandteil) zu entnehmen (siehe Anlage 1). Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ergibt sich die Stellenanzahl und die Qualifikation aus dem Personalbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der den Entgelten zugrunde liegende Kalkulationsbogen ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemeinen anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 58 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Überschreitungen dieser Kapazität während der Vertragslaufzeit zeigt der Einrichtungsträger dem Vertragspartner an. Überschreitungen von mehr als 20% sind nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger zulässig. Bei einer Überschreitung der Kapazität von mehr als 20% kann der Vertragspartner Anpassungsverhandlungen verlangen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der bekannten Anlage zur Vereinbarung über „Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.4.2008 geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird für den Vertragszeitraum ab 1.1.2017 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	3,73 €	16,70 €		0,97 €	21,40 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	3,73 €	23,09 €		0,97 €	27,79 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	3,73 €	32,70 €		0,97 €	37,40 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	3,73 €	48,74		0,97 €	53,44 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	3,73 €	67,81 €		0,97 €	72,51 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

3.2. Bei einer vorübergehenden längerfristigen -mehr als 4 Wochen andauernden- Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschale um 25% vermindertes Entgelt in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden. (§ 18 Absatz 6 und 7 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII). Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, sodass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem vor der Entlassung endet.

Die Abwesenheitsvergütung beträgt pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	2,80 €	12,52 €		0,97 €	16,29 €
Hilfebedarfs- gruppe 2	2,80 €	17,32 €		0,97 €	21,09 €
Hilfebedarfs- gruppe 3	2,80 €	24,52 €		0,97 €	28,29 €
Hilfebedarfs- gruppe 4	2,80 €	36,55 €		0,97 €	40,32 €
Hilfebedarfs- gruppe 5	2,80 €	50,86 €		0,97 €	54,63 €

Rundungsdifferenzen sind möglich

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration, Frauen und Sport einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungserbringung und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Januar 2017 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Sonstiges

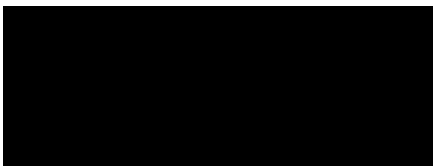
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung des Leistungstypes 4a Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung

Anlage 2 Entgeltberechnung mit Personalbogen

Anlage 3 persönliche Eignung von Mitarbeitern, (Beschluss Vertragskommission SGB XII v.13.5.2008)

Leistungstyp 4 b

Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen

Vertragskommission nach SGB XII / beschlossen am 24. Januar 2014

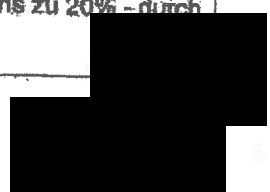
Handzeichen LAG FW

Handzeichen Senatorin für Soziales

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Ambulant Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit Sucht- oder Drogenkrankungen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Sucht- und Drogenkrankung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann.</p>
2. Personenkreis	<p>Ambulant Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit wesentlichen Sucht- und Drogenkrankungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, • die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind • und die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.
3. Zielsetzung	<p>Das ambulant Betreute Wohnen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen mit Sucht- und Drogenkrankung zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Alltagsunterstützung durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden; • Suchtkranke und Drogenabhängige zur Aufnahme einer ambulanten, teilstationären oder stationären Suchtkrankenbehandlung mit dem Ziel der Suchtmittelabstinenz zu motivieren und • bei Suchtkranken und Drogenabhängigen, bei denen eine Suchtmittelabstinenz gegenwärtig nicht erreichbar ist, auf eine Reduzierung des Suchtmittelkonsums hinzuwirken.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des ambulant Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des ambulant Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungs-</p>

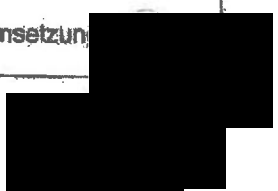
24.1.2014

Leistungen	<p>festgestellten individueller Hilfebedarfe. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und -rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3. Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Behandlungsplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, den psychiatrischen Behandlungszentren und Drogenhilfezentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit• Fortbildung und Supervision• Qualitätssichernde Maßnahmen• Dokumentation• Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschuss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die dieser einen Anspruch haben.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>
5.2 Betreuungspersonal	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>



24.1.2014

<p>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</p>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Personalschlüssel 1 zu 11,66 Hilfebedarfsgruppe 2: Personalschlüssel 1 zu 7,81 Hilfebedarfsgruppe 3: Personalschlüssel 1 zu 5,22 Hilfebedarfsgruppe 4: Personalschlüssel 1 zu 3,36 Hilfebedarfsgruppe 5: Personalschlüssel 1 zu 2,36</p> <p>Die den HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>
<p>5.4 Rufbereitschaft</p>	<p>*</p>
<p>5.5 Tagesstruktur</p>	<p>Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.</p>
<p>5.6 Fachliche Leitung/Koordination</p>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung, die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln.</p>
<p>5.7 Hauswirtschaft/Reinigung</p>	<p>Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.</p>
<p>5.8 Haustechnik</p>	<p>Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.</p>
<p>5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</p>	<p>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</p>
<p>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggf. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Gemeinschaftsküche; Gruppenraum u. a.) und damit verbundene technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fall-supervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung von Maßnahmen



<i>24. Januar 2014</i>	
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <p>a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,</p> <p>b) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst,</p> <p>c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>

* Vereinbarungen über eine Rufbereitschaft können im Rahmen von Einzelverhandlungen er

Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008

TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen

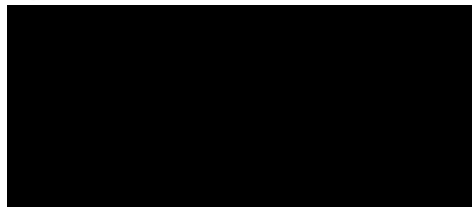
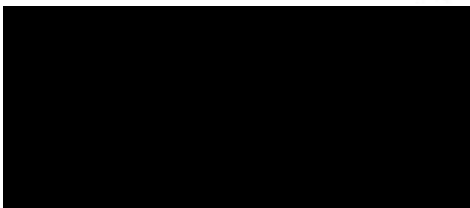
Beschluss

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - Ziffer 5.1.: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung - folgende Anforderung aufgenommen:

„Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008



Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Centrescarpe 72 ,
28195 Bremen